

Anlage 3

Bezeichnung der Fahrzeuge

1. ALLGEMEINES

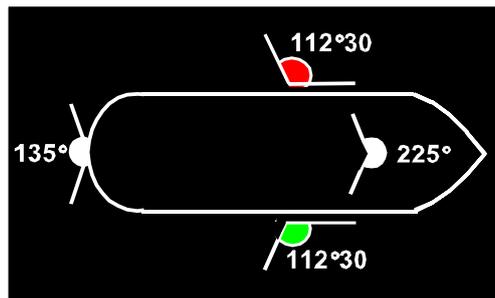
1.1 Die nachstehenden Bilder beziehen sich auf die im 2. Teil 3. Kapitel dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen. Sie beziehen sich nicht auf die in Einzelfällen von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen oder zugelassenen Bezeichnungen.

1.2 Die Bilder dienen nur zur Erläuterung; es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.

Hinsichtlich der zusätzlichen Bezeichnungen, die vorgeschrieben werden können, sind in den Bildern dargestellt:

- ausschließlich die zusätzliche Bezeichnung
- oder
- sofern es für das Verständnis erforderlich ist, zugleich die Grundbezeichnung (oder eine der möglichen Grundbezeichnungen) und die zusätzliche Bezeichnung.

Unter dem Bild ist nur die zusätzliche Bezeichnung beschrieben.



Lichter gemäß § 3.01 Z 3

1.3 Erklärung der Symbole:

ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen



von allen Seiten sichtbares Licht



nur über einen eingeschränkten Horizontbogen sichtbares Licht



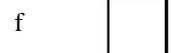
Funkellicht



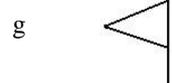
nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht



Tafel oder Flagge



Wimpel



Ball

h



Zylinder

i



Kegel

j



Doppelkegel

k



Radarreflektor

l

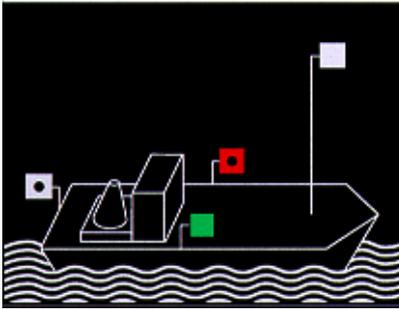


2. BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT

Bei Nacht

Bild

Bei Tag

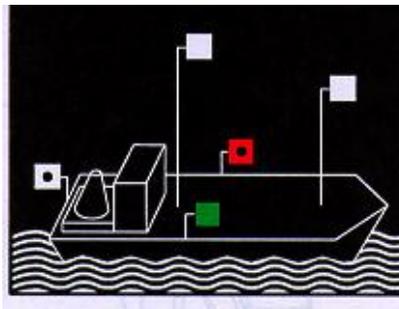


1

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.08 Z 1, Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb:

ein Topplight, Seitenlichter, ein Hecklicht

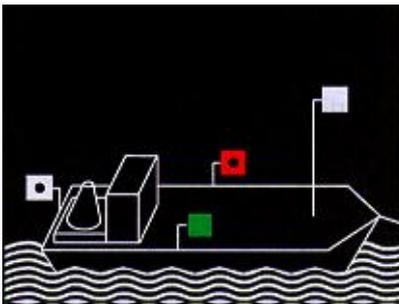


2

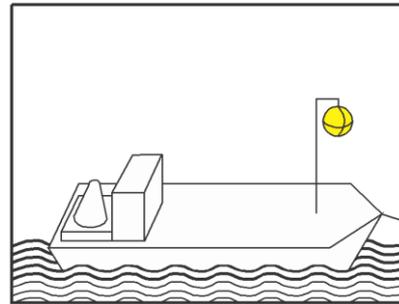
Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.08 Z 2, Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von mehr als 110 m:

ein zweites Topplight auf dem Hinterschiff



3

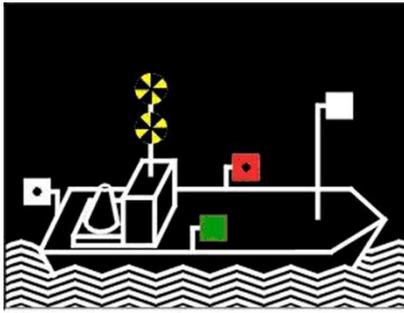


§ 3.08 Z 3, Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt:

ein Topplight, Seitenlichter, ein Hecklicht und erforderlichenfalls ein zweites Topplight auf dem Hinterschiff

ein gelber Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist

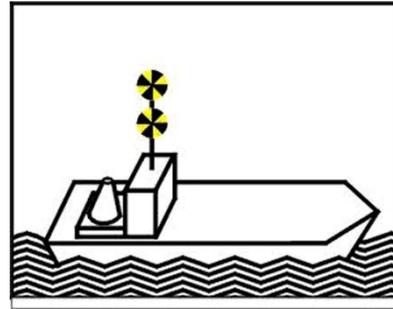
Bei Nacht



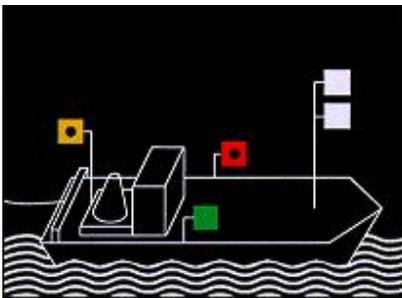
Bild

4

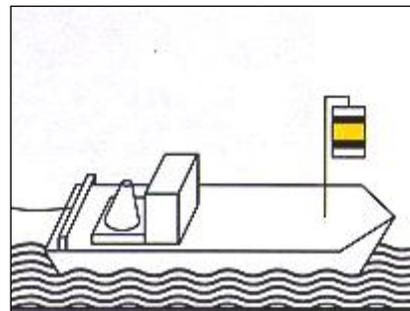
Bei Tag



§ 3.08 Z 4, einzeln fahrendes schnelles Schiff: außer den Lichtern nach § 3.08 Z 1 müssen schnelle Schiffe in Fahrt bei Tag und bei Nacht zwei von allen Seiten sichtbare starke schnelle gelbe Funkellichter (100 – 120 Lichterscheinungen je Minute) führen.



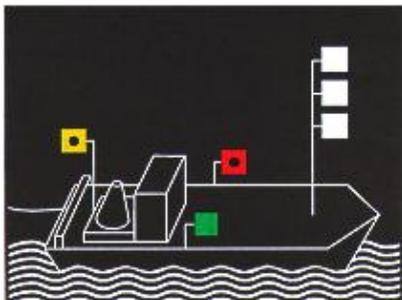
5



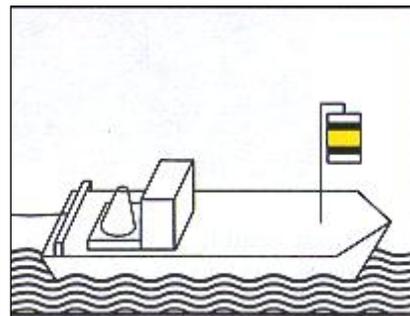
§ 3.09 Z 1, Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes:

zwei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts

ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders



6

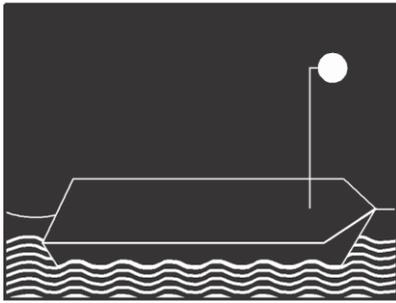


§ 3.09 Z 2, jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes:

drei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts

ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

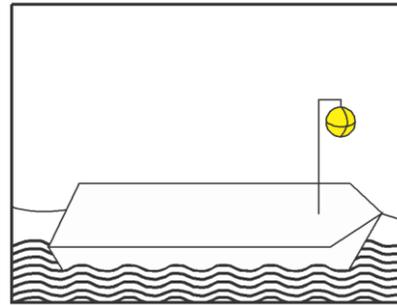
Bei Nacht



Bild

7

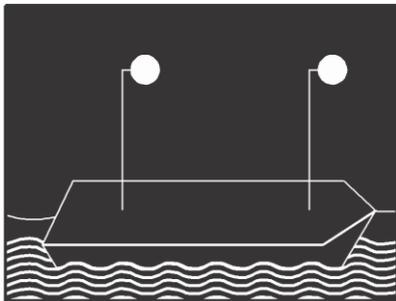
Bei Tag



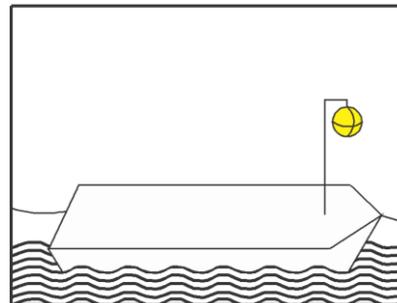
§ 3.09 Z 3, geschleppte Fahrzeuge:

ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das in einer Höhe von mindestens 5 m angebracht ist

ein gelber Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist



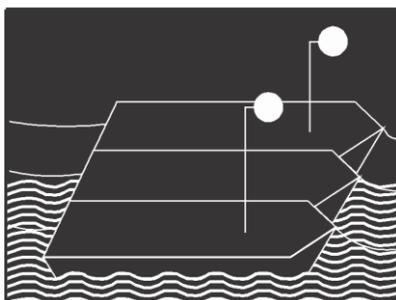
8



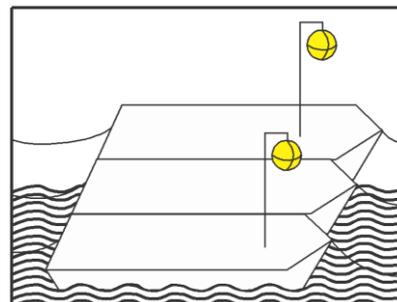
§ 3.09 Z 3 lit. a, Anhanglänge des Verbandes über 110 m:

zwei Lichter, und zwar eines auf dem Vorschiff und eines auf dem Hinterschiff

ein gelber Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist



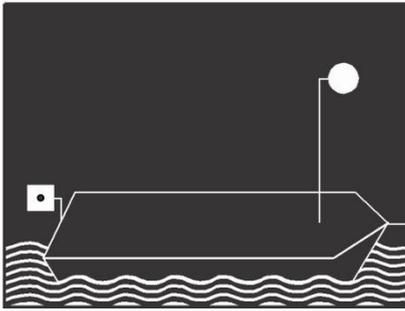
9



§ 3.09 Z 3 lit. b, Anhanglänge des Verbandes mit mehr als 2 längsseits gekoppelten Fahrzeugen:

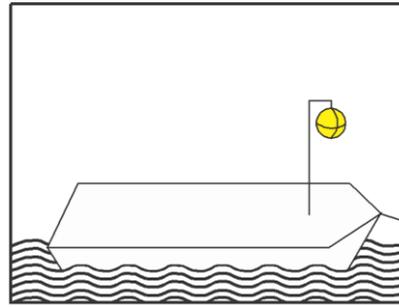
die Lichter oder die Bälle sind nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

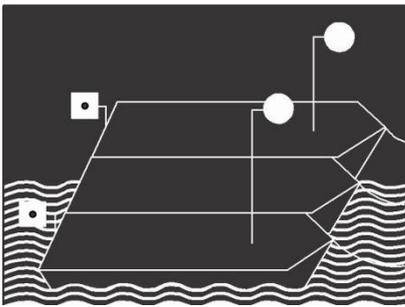


10

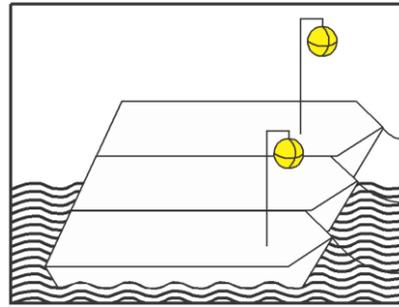
§ 3.09 Z 3 und 4, geschleppte Fahrzeuge, die den letzten Anhang bilden:

zusätzlich ein weißes Hecklicht

ein gelber Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar



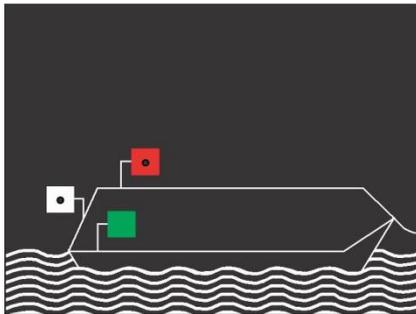
11



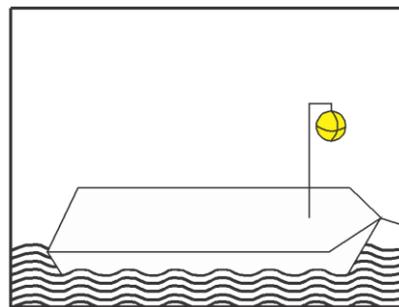
§ 3.09 Z 3 und 4, mehrere Fahrzeuge als letzte Anhanglänge des Schleppverbandes:

zusätzlich zwei weiße Hecklichter, auf den äußersten Fahrzeugen des Verbandes

zwei gelbe Bälle auf den äußeren Fahrzeugen des Verbandes



12



§ 3.09 Z 6, geschleppte Seeschiffe, die direkt von See kommen oder Richtung See fahren:

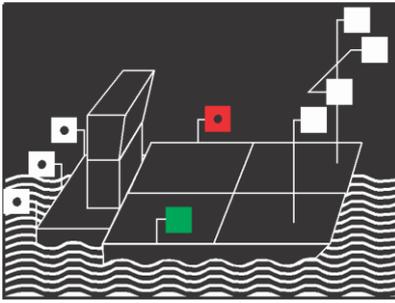
anstatt des weißen Lichts die Seitenlichter nach § 3.08 Z 1 lit. b

ein gelber Ball

Bei Nacht

Bild

Bei Tag

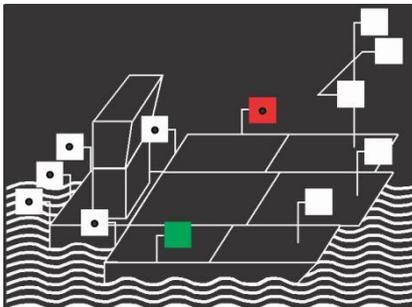


13

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.10 Z 1, Schubverbände:

drei Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, erforderlichenfalls weitere Topplichter, Seitenlichter, drei Hecklichter auf dem Schubschiff

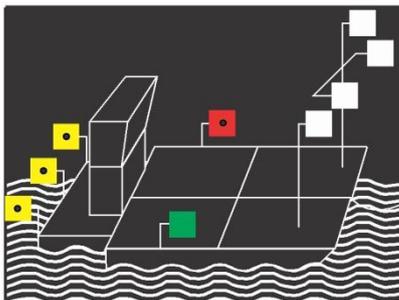


14

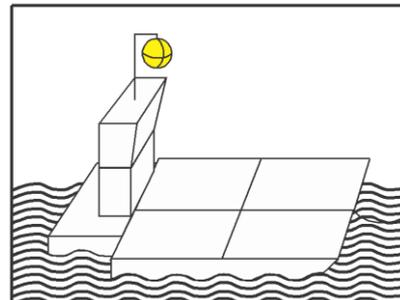
Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.10 Z 1 lit. c sublit. ii, Schubverbände mit außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbaren Fahrzeugen:

zusätzlich ein Hecklicht auf den beiden äußeren Fahrzeugen



15



§ 3.10 Z 2, geschleppte Schubverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren:

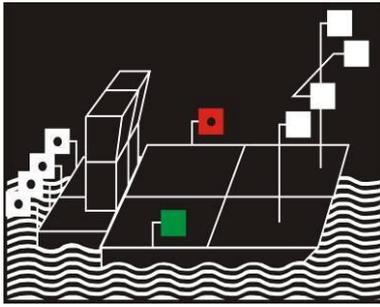
die drei Hecklichter müssen gelb statt weiß sein

ein gelber Ball muss geführt werden

Bei Nacht

Bild

Bei Tag

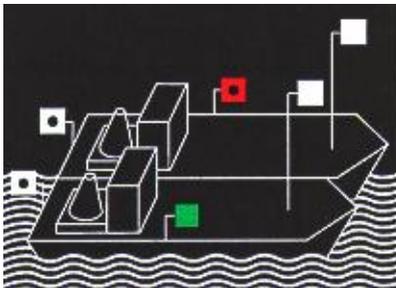


16

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.10 Z 4, Schubverbände mit 2 schiebenden Fahrzeugen:

3 Hecklichter auf dem Schubschiff, das die Hauptantriebskraft stellt, ein Hecklicht auf dem anderen Schubschiff

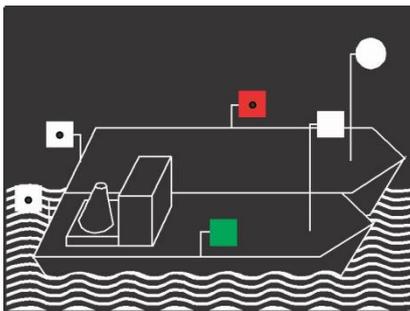


17

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.11 Z 1, Koppelverbände mit zwei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb:

auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht; an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter



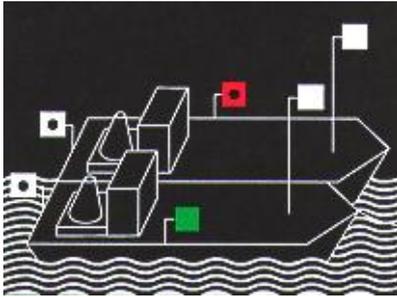
18

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.11 Z 1, Koppelverbände mit einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb:

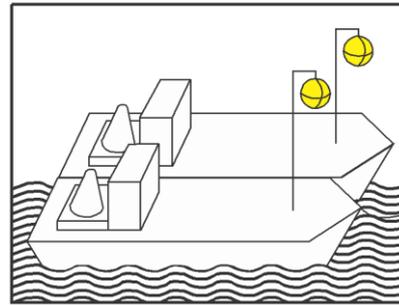
auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter; auf dem Fahrzeug ohne Maschinenantrieb kann das Topplicht durch ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht ersetzt werden

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

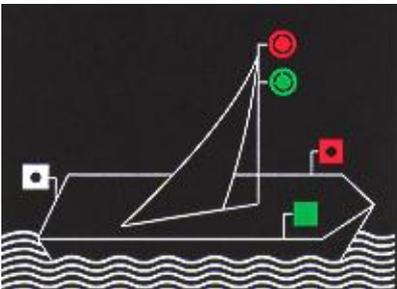


19

§ 3.11 Z 2, Koppelverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb vorausfahren:

auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht; an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter

auf jedem Fahrzeug muss ein gelber Ball geführt werden

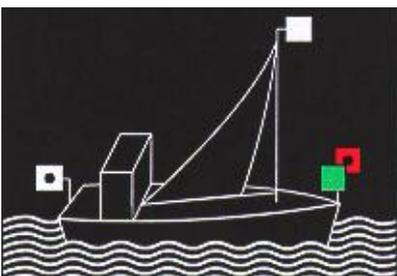


20

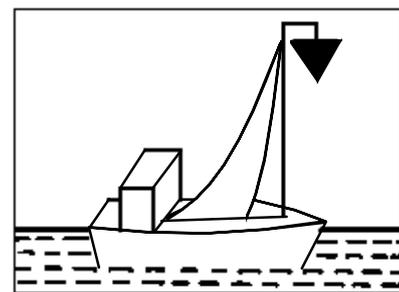
Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.12 Z 1 und 2, Fahrzeuge unter Segel:

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen



21



§ 3.12 Z 3, Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen:

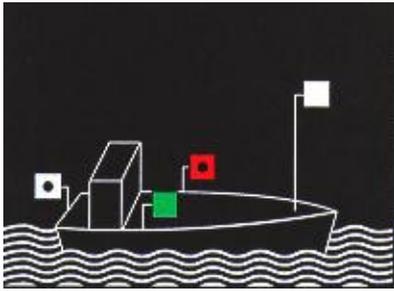
Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und ein Topplicht

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten

Bei Nacht

Bild

Bei Tag



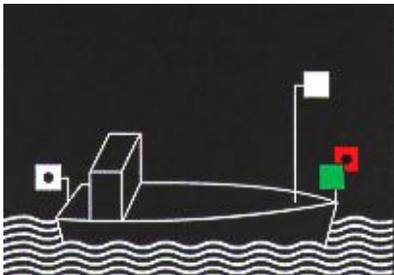
22

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb:

ein helles statt eines starken Topplichts,
Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein
können, ein Hecklicht;

oder:

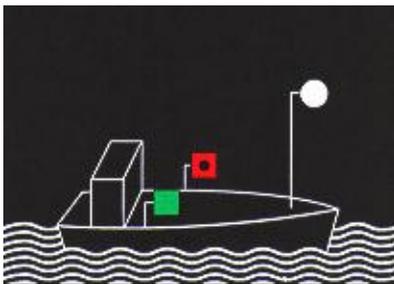


23

Keine zusätzliche Bezeichnung

ein helles statt eines starken Topplichts,
Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein
können, unmittelbar nebeneinander oder in einer
einzigsten Leuchte am oder nahe dem Bug, ein
Hecklicht;

oder:



24

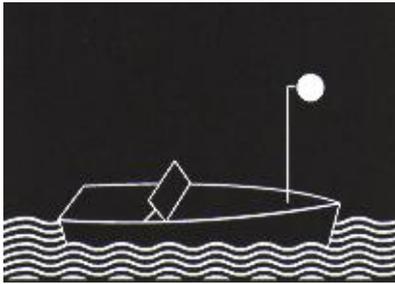
Keine zusätzliche Bezeichnung

ein weißes helles von allen Seiten sichtbares
Licht, Seitenlichter, die auf eine der
vorgenannten Arten gesetzt werden

Bei Nacht

Bild

Bei Tag

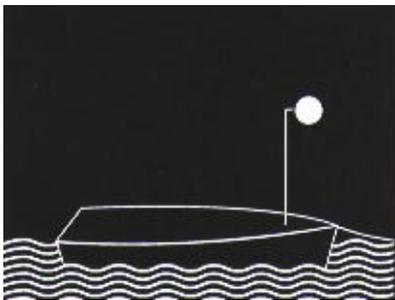


25

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.13 Z 2, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m:

ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

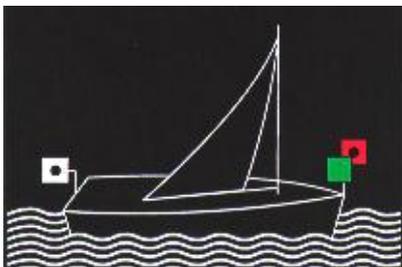


26

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.13 Z 4, Kleinfahrzeuge, die geschleppt oder längsseits gekoppelt mitgeführt werden:

ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht



27

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel:

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht;

oder:

Bei Nacht

Bild

Bei Tag



28

Keine zusätzliche Bezeichnung

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes;

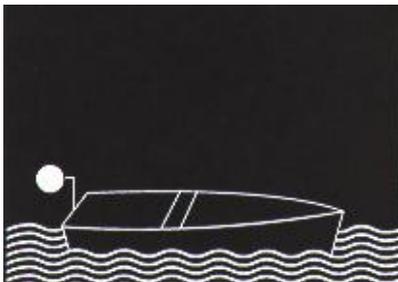


29

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel mit einer Länge von weniger als 7 m:

ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht



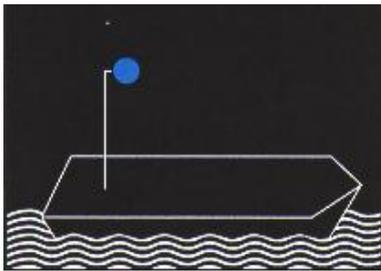
30

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.13 Z 6, einzeln, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge:

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht

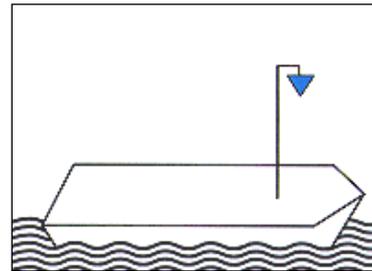
Bei Nacht



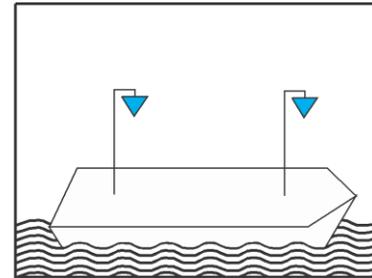
Bild

Bei Tag

31a



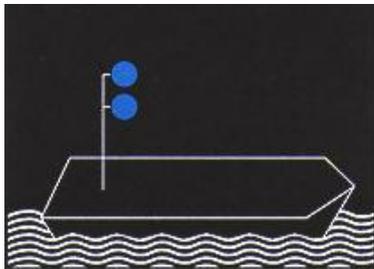
31b



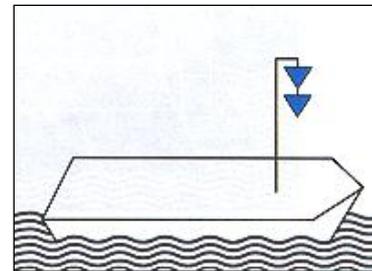
§ 3.14 Z 1, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht

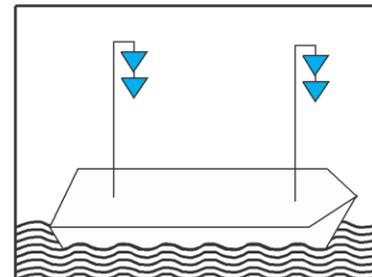
ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten oder ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff



32a



32b



§ 3.14 Z 2, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

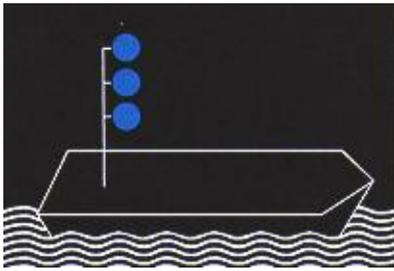
zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten oder zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff

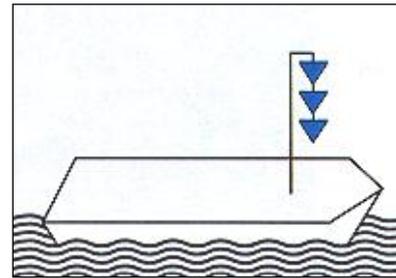
Bei Nacht

Bild

Bei Tag



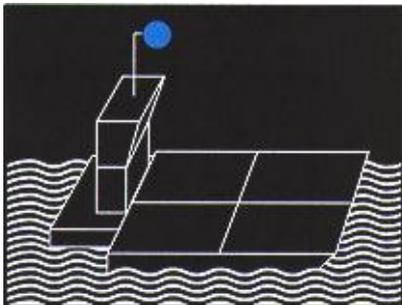
33



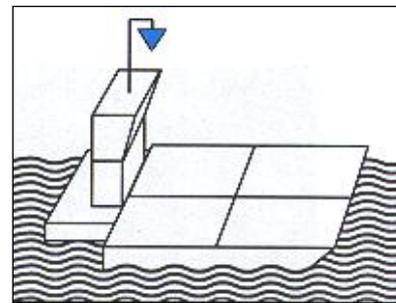
§ 3.14 Z 3, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten



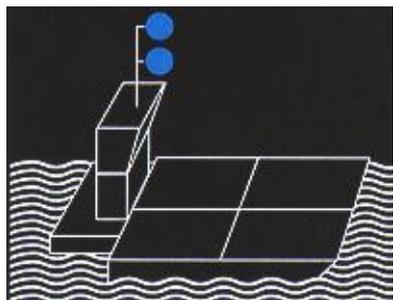
34a



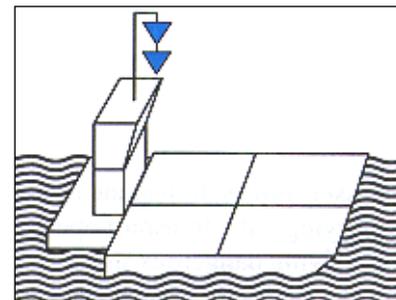
§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Schubschiff

ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff



34b

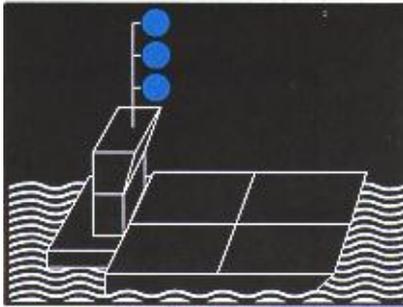


§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff

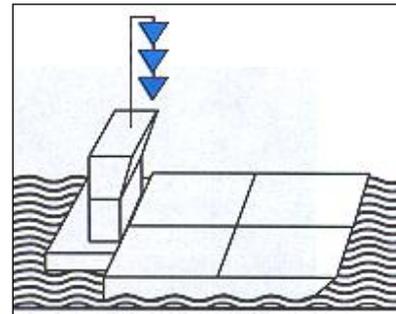
zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

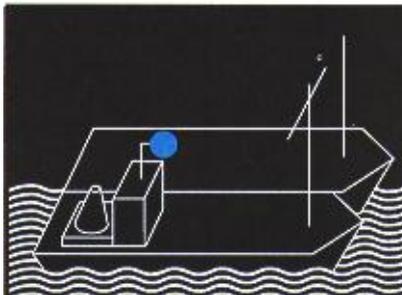


34c

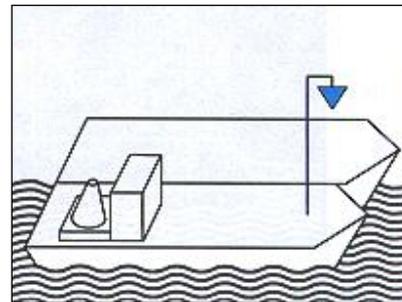
§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff



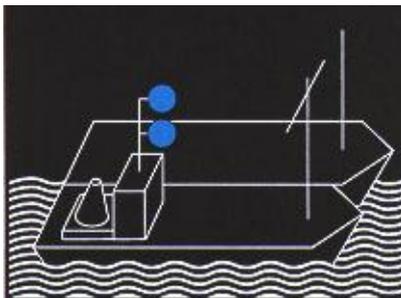
35a



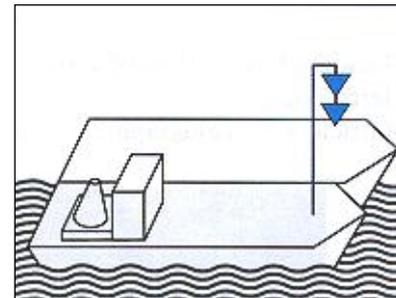
§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt



35b

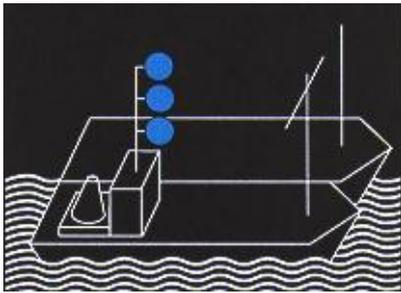


§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

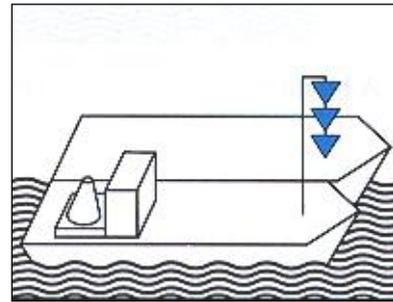
zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

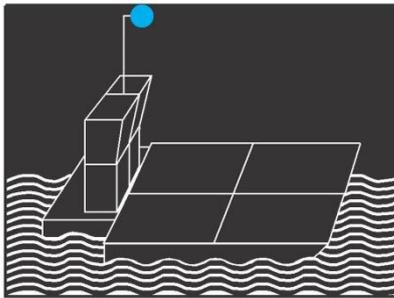


35c

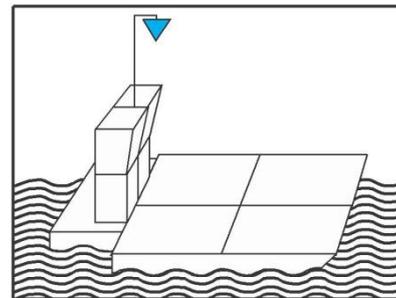
§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt



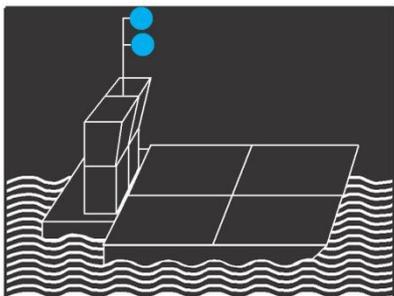
36a



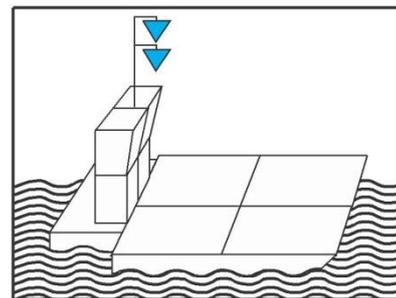
§ 3.14 Z 5, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem steuerbordseitigen Schubschiff

ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten auf dem steuerbordseitigen Schubschiff



36b

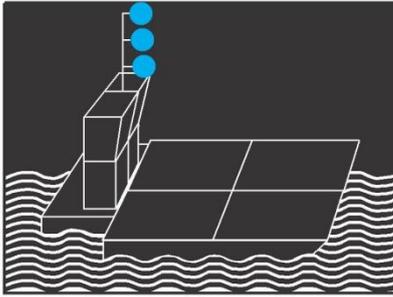


§ 3.14 Z 5, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem steuerbordseitigen Schubschiff

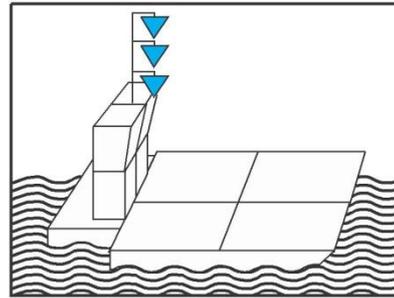
zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem steuerbordseitigen Schubschiff

Bei Nacht



Bild

Bei Tag



36c

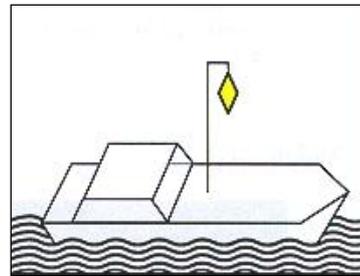
§ 3.14 Z 5, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem steuerbordseitigen Schubschiff

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem steuerbordseitigen Schubschiff

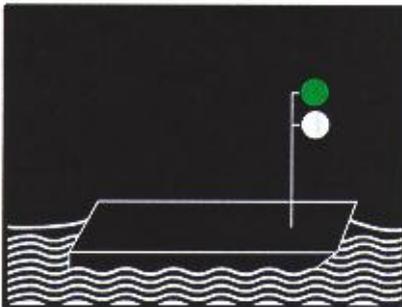
Keine zusätzliche Bezeichnung

37

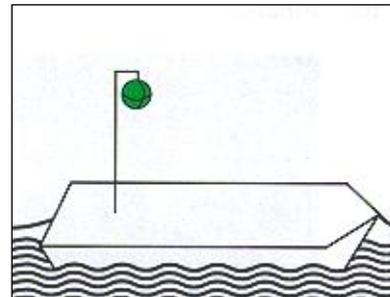


§ 3.15, Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, und deren Länge unter 20 m liegt:

ein gelber Doppelkegel



38



§ 3.16 Z 1, nicht frei fahrende Fähren:

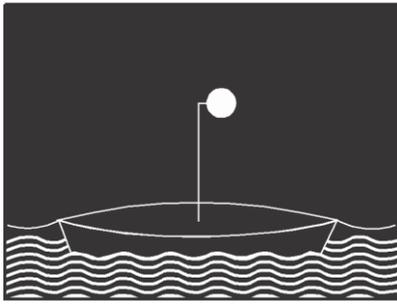
ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

ein grüner Ball

Bei Nacht

Bild

Bei Tag

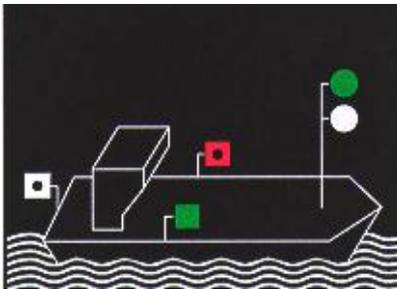


39

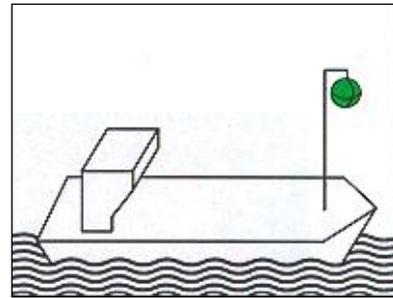
Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.16 Z 2, oberste Seilplätte (Buchtnachen, Furkelzille) oder Döpper bei Gierfäheren am Längsseil:

ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht



40



§ 3.16 Z 3, frei fahrende Fäheren:

ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und ein Hecklicht

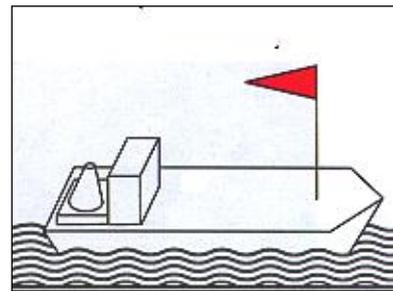
ein grüner Ball

(bleibt frei)

41

(bleibt frei)

42



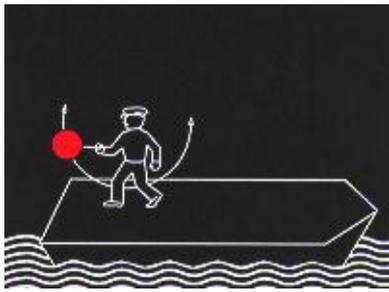
§ 3.17, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge mit Vorrang:

ein roter Wimpel

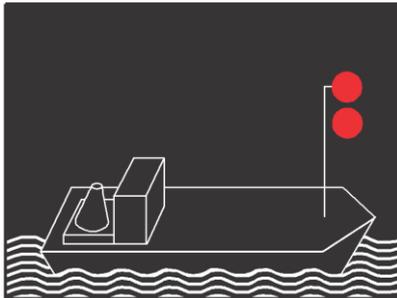
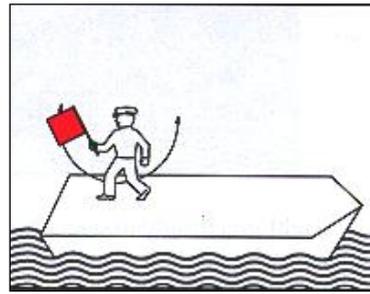
Bei Nacht

Bild

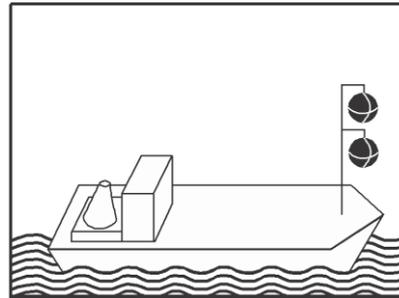
Bei Tag



43a



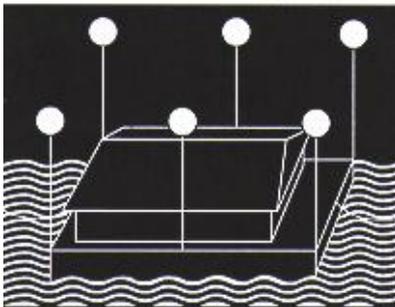
43b



§ 3.18 Z 1, zusätzliche Bezeichnung: für manövrierunfähige Fahrzeuge:

ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann das Licht weiß sein oder zwei rote Lichter

eine rote Flagge, die geschwenkt wird oder:
zwei schwarze Bälle



44

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.19, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt:

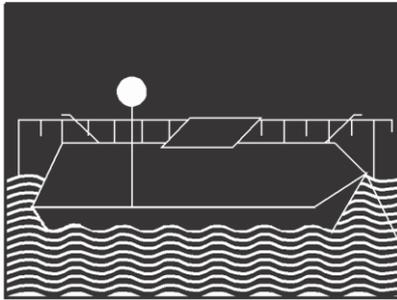
eine ausreichende Anzahl weißer heller, von allen Seiten sichtbarer, Lichter

3. BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN

Bei Nacht

Bild

Bei Tag

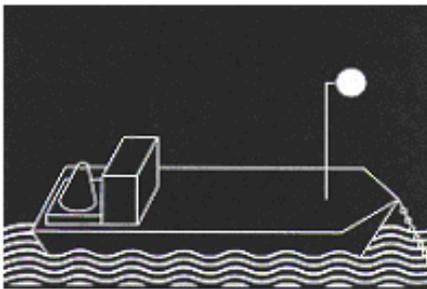


45

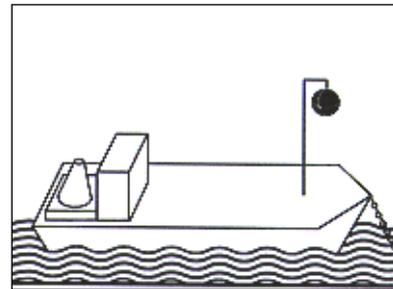
Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.20 Z 1, Fahrzeuge, die am Ufer stillliegen, ausgenommen Fahrzeuge gemäß § 3.20 Z 4 und 5:

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht auf der Fahrwasserseite



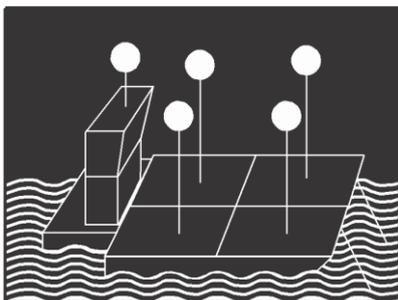
46



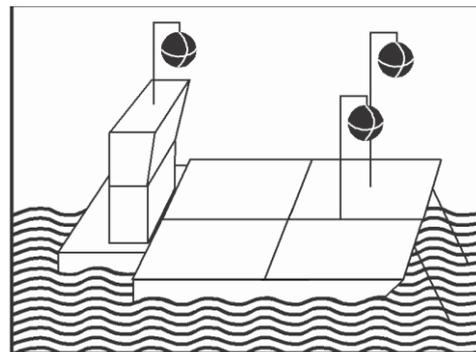
§ 3.20 Z 1, einzelne oder an andere Fahrzeuge gekoppelte Fahrzeuge, die vom Ufer entfernt stillliegen, ausgenommen Fahrzeuge gemäß § 3.20 Z 4 und 5:

ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht oder zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter auf dem Vor- und Hinterschiff

ein schwarzer Ball auf dem Vorschiff



47

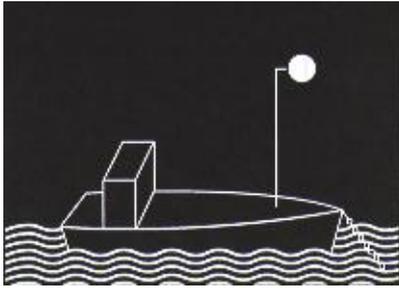


§ 3.20 Z 2, vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände:

Auf jedem Fahrzeug des Verbandes ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht. Die Gesamtanzahl der Lichter zur Bezeichnung der Leichter darf 4 nicht überschreiten, vorausgesetzt, dass die Umrisse des Verbandes klar gekennzeichnet sind

einen schwarzen Ball auf dem Fahrzeug an der Spitze des Verbandes oder auf den äußeren Fahrzeugen an der Spitze des Verbandes und gegebenenfalls auf dem Schubschiff

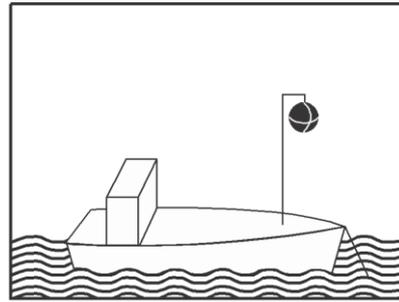
Bei Nacht



Bild

48

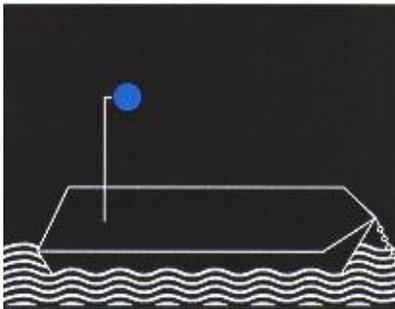
Bei Tag



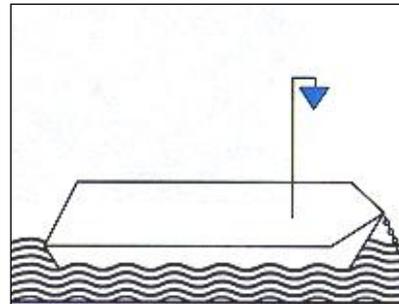
§ 3.20 Z 3, vom Ufer entfernt stillliegende Kleinfahrzeuge:

ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

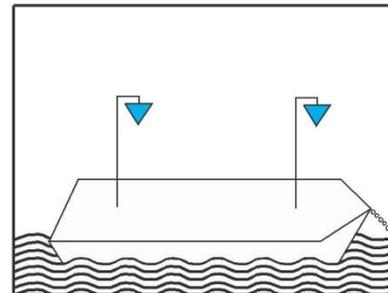
ein schwarzer Ball auf dem Vorderteil des Fahrzeugs



49a



49b

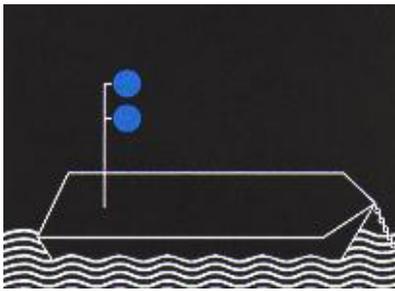


§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht

ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten oder ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff

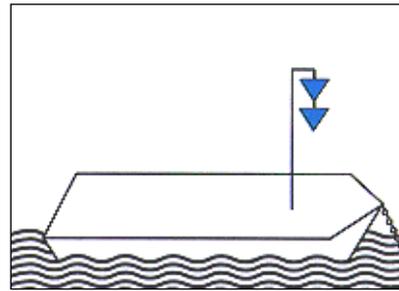
Bei Nacht



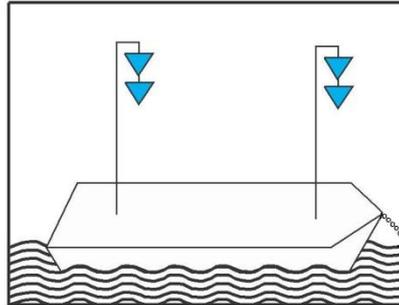
Bild

Bei Tag

49c



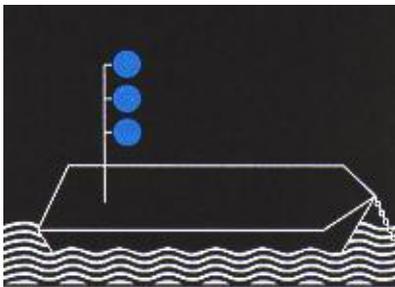
49d



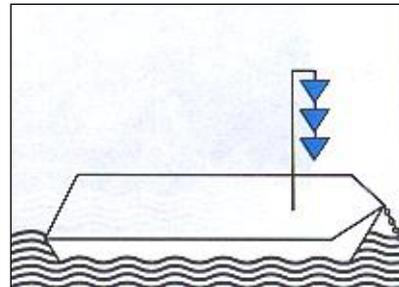
§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten oder zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten jeweils auf dem Vor- und Hinterschiff



49e

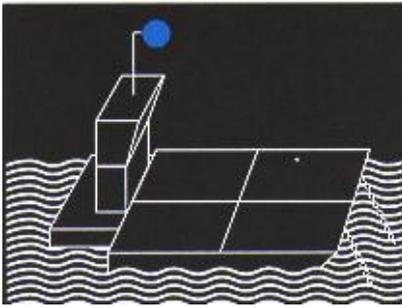


§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

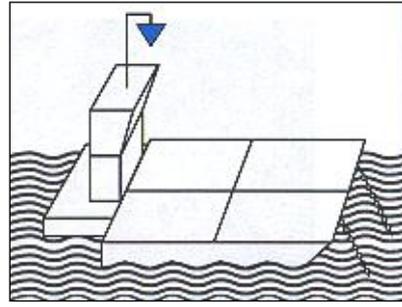
drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

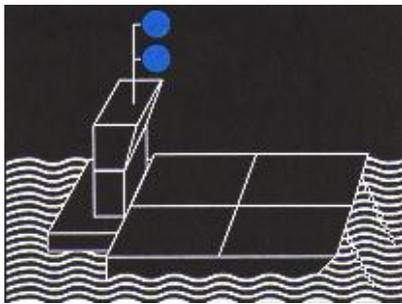


50a

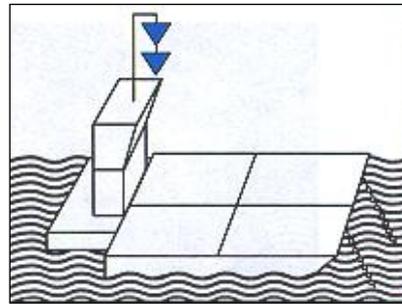
§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Schubverbände, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Schubschiff

ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff



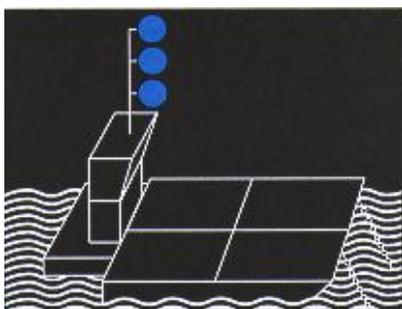
50b



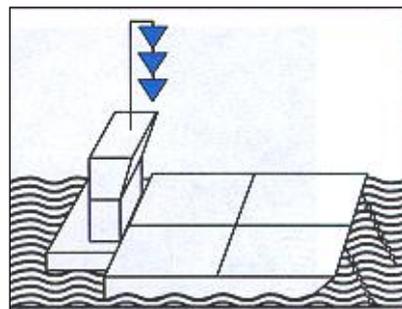
§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Schubverbände, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff

zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff



50c



§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Schubverbände, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

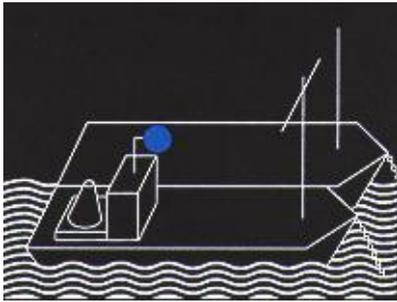
drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Schubschiff

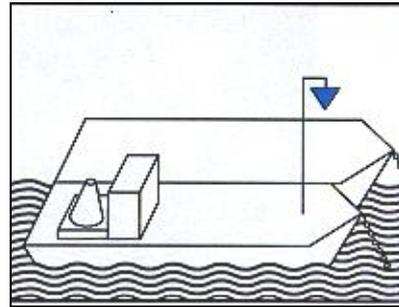
Bei Nacht

Bild

Bei Tag



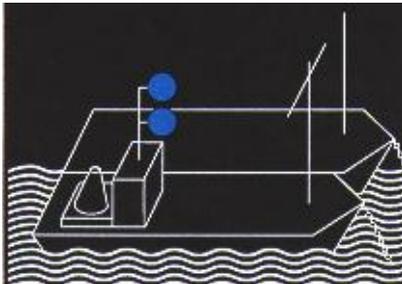
51a



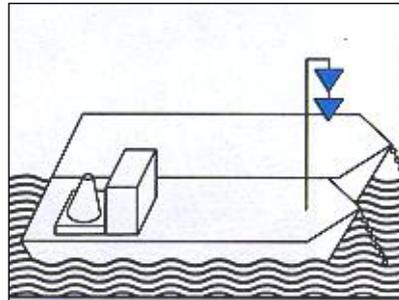
§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Koppelverbände, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

ein blauer Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt



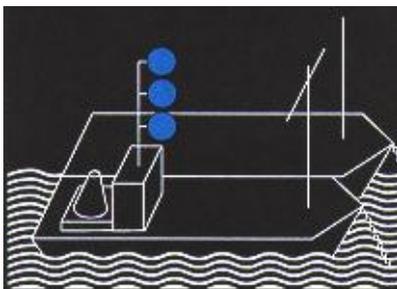
51b



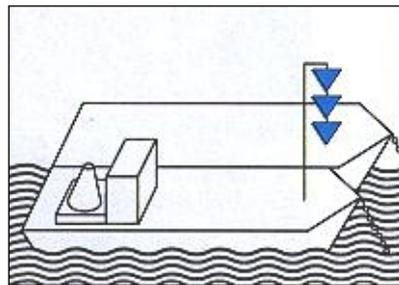
§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Koppelverbände, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt



51c



§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Koppelverbände, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:

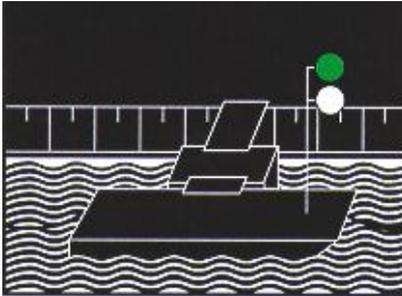
drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

Bei Nacht

Bild

Bei Tag

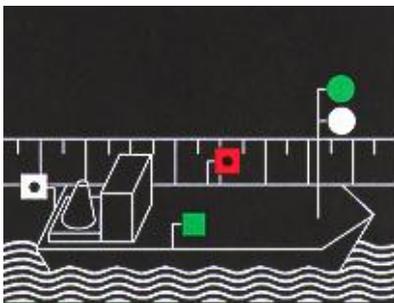


52

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.22 Z 1, nicht frei fahrende und an ihrer Anlegestelle stillliegende Fähren, ausgenommen Fähren gemäß § 3.22 Z 3:

ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

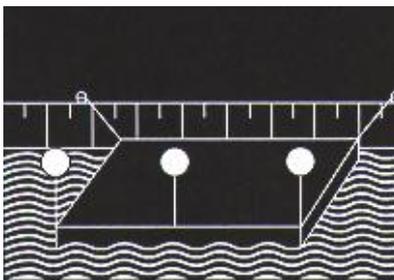


53

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.23 Z 2, frei fahrende Fähren, die im Betrieb an ihrer Anlegestelle stillliegen, ausgenommen Fähren gemäß § 3.22 Z 3:

ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar. Bei kurzzeitigem Stillliegen ein Hecklicht und zwei Seitenlichter



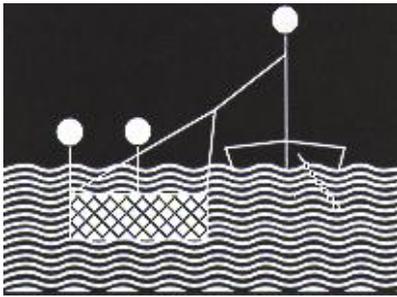
54

Keine zusätzliche Bezeichnung

§ 3.23, stillliegende Schwimmkörper und schwimmende Anlage, ausgenommen schwimmende Anlagen, die nicht mehr als 5 m in die Wasserstraße hineinragen:

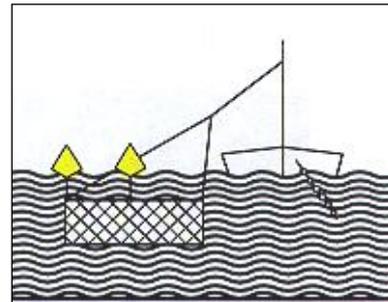
eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

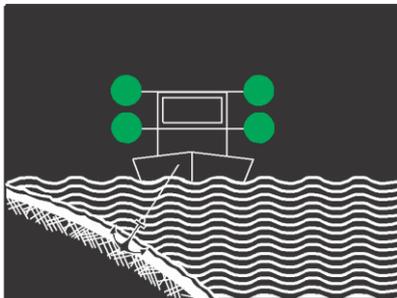


55

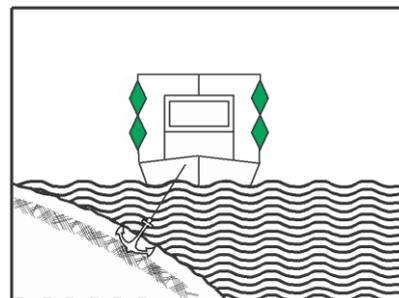
§ 3.24, Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen, die eine Behinderung für die Schifffahrt darstellen:

eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

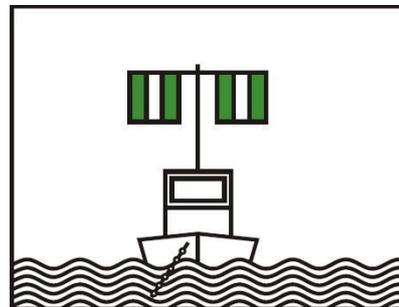
eine ausreichende Anzahl gelber Döpper oder gelber Flaggen



56a



56b



§ 3.25 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an beiden Seiten:

auf beiden Seiten zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1 m übereinander

auf beiden Seiten zwei grüne Doppelkegel, etwa 1 m übereinander

oder:

auf beiden Seiten das Hinweiszeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ (Anlage 7)

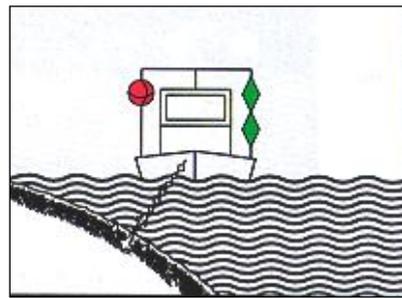
Bei Nacht



Bild

Bei Tag

57a



57b



§ 3.25 Z 1 lit. a und b sowie Z 2 lit. a und b, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an einer Seite:

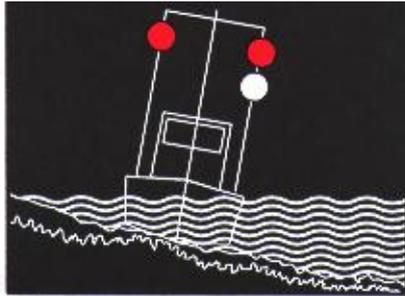
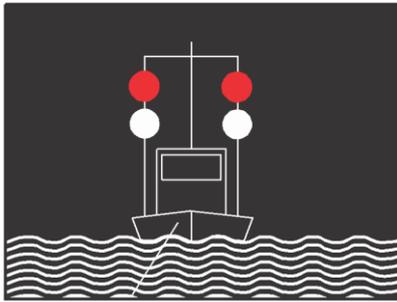
auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter übereinander und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein von allen Seiten sichtbares rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht

auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne Doppelkegel übereinander und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein roter Ball

oder:

auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, das Hinweiszeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ (Anlage 7) und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Verbotsschild A.1 „Verbot der Durchfahrt“ (Anlage 7)

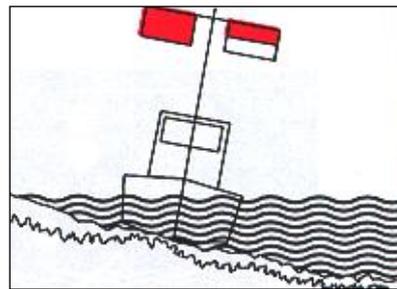
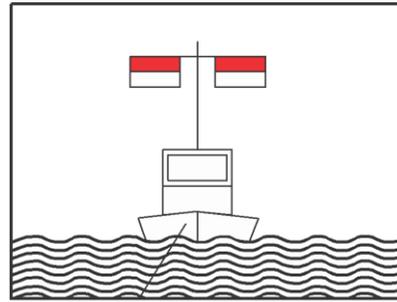
Bei Nacht



Bild

58

Bei Tag

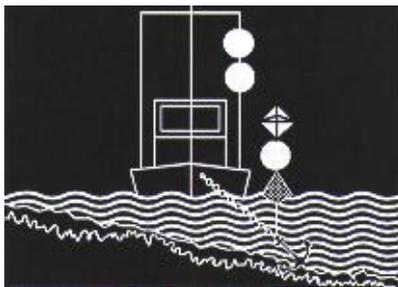


59

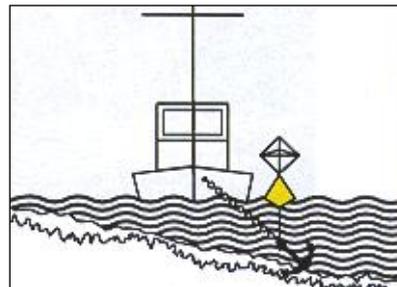
§ 3.25 Z 1 lit. c und d sowie Z 4, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, und die gegen Wellenschlag zu schützen sind, sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge:

Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, eine Flagge oder eine Tafel, obere Hälfte rot, untere Hälfte weiß, und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, eine rote Flagge oder Tafel



60

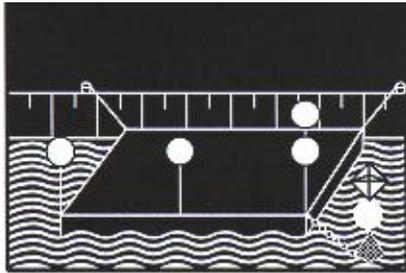


§ 3.26, Fahrzeuge, deren Anker die Schifffahrt gefährden können:

zwei weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, einen Döpper mit Radarreflektor mit einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht

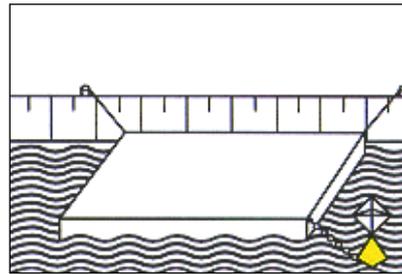
einen gelben Döpper mit Radarreflektor

Bei Nacht



Bild

Bei Tag



61

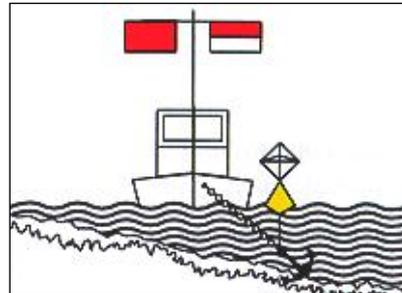
§ 3.26, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können:

zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter und einen Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren, Licht

einen gelben Döpper mit Radarreflektor



61b



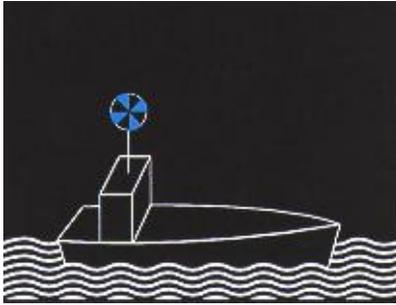
§ 3.26 Z 3, Beispiel für die Bezeichnung von schwimmenden Geräten, deren Kabel, Ankerketten oder Anker die Schifffahrt gefährden können:

ein Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht

ein gelber Döpper mit Radarreflektor

4. BESONDERE ZEICHEN

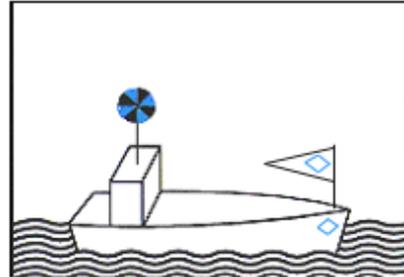
Bei Nacht



Bild

62

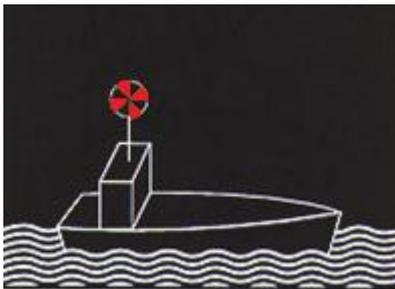
Bei Tag



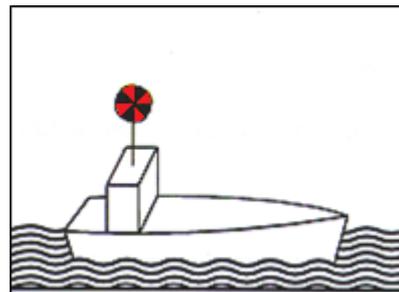
§ 3.27, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden (außerhalb Österreichs und in den Grenzstrecken darf das blaue Funkellicht mit Zustimmung der zuständigen Behörden auch von Feuerlöschbooten und Fahrzeugen für Rettungszwecke im Einsatz geführt werden):

ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und

ein weißer Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte

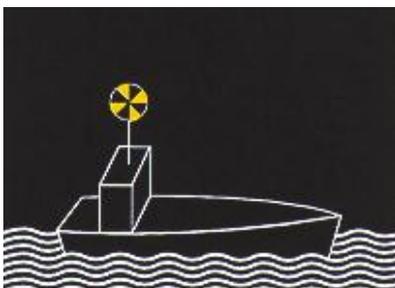


62a

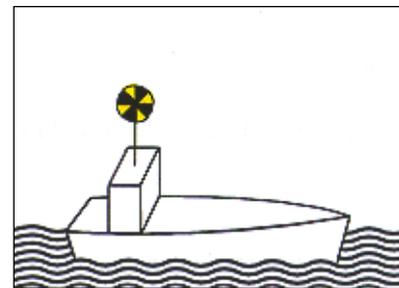


§ 3.27, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und Fahrzeuge der Rettung im Einsatz:

ein rotes helles oder gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht



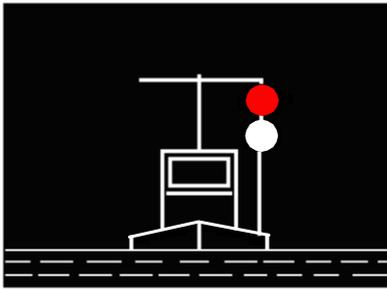
63



§ 3.28, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen:

ein gelbes gewöhnliches oder helles von allen Seiten sichtbares Funkellicht

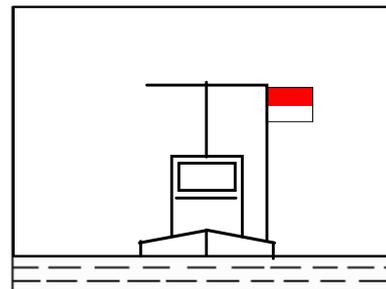
Bei Nacht



Bild

64

Bei Tag



§ 3.29, Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag:

ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

eine rot-weiße Flagge oder Tafel oder zwei Flaggen oder Tafeln übereinander, die obere rot, die untere weiß



65



§ 3.30, Notzeichen:

eine Flagge oder ein sonstiger geeigneter Gegenstand, die im Kreis geschwenkt werden;

oder:

ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;

oder:

eine Flagge über oder unter einem Ball oder ballähnlichen Gegenstand;

oder:

Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen in kurzen Zwischenräumen;

oder:

ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsezeichen ... --- ... (SOS);

oder:

ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;

oder:

rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;

oder:

langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme

Bei Nacht

Bild

Bei Tag



66



§ 3.31, Verbot, das Fahrzeug zu betreten



67



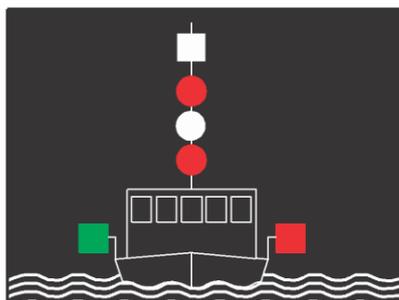
§ 3.32, Verbot, an Bord zu rauchen und offenes Licht oder Feuer zu verwenden



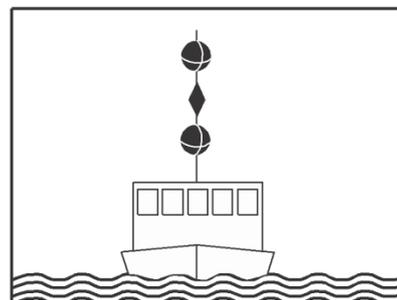
68



§ 3.33, Verbot des Stillliegens nebeneinander



69

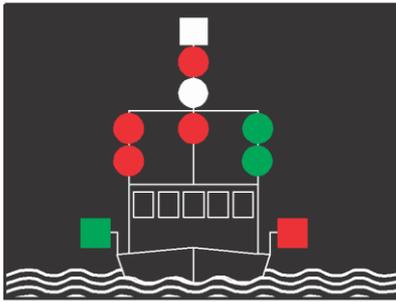


§ 3.34 Z 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit:

drei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere und untere Licht rot und das mittlere Licht weiß, nicht weniger als 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind

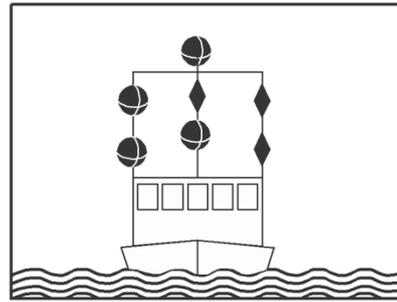
ein schwarzer Ball, ein schwarzer Doppelkegel und ein schwarzer Ball, der Doppelkegel in der Mitte, nicht weniger als 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

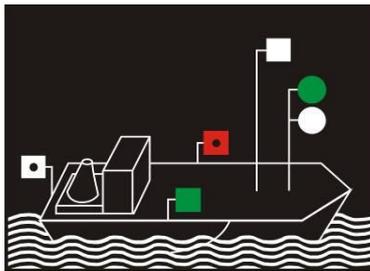


70

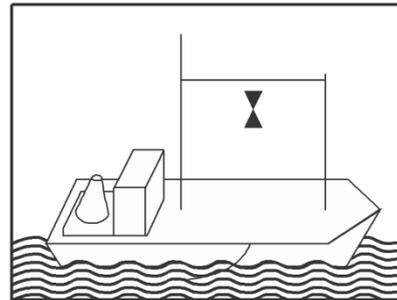
§ 3.34 Z 2: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit; Durchfahrt frei an einer Seite:

zwei helle oder gewöhnliche rote Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite an der die Vorbeifahrt gesperrt ist und zwei helle oder gewöhnliche grüne Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite an der die Vorbeifahrt frei ist

zwei schwarze Bälle, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite an der die Vorbeifahrt gesperrt ist und zwei schwarze Doppelkegel, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite an der die Vorbeifahrt frei ist



71

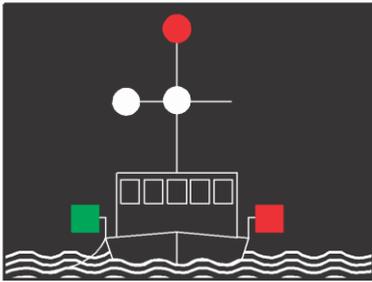


§ 3.35 Z 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die ein Schleppnetz oder ein anderes Fischereigerät im Wasser ziehen (Schleppnetzfisher):

zwei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht grün, das untere weiß, nicht weniger als 1 m übereinander, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind und vor dem nach § 3.08 Z 1 lit. a vorgeschriebenen Licht, wobei das obere Licht tiefer als dieses Licht und das untere höher als die nach § 3.08 Z 1 lit. b vorgeschriebenen Lichter in einer Höhe, die mindestens das Zweifache des o.g. vertikalen Abstandes beträgt, zu führen sind

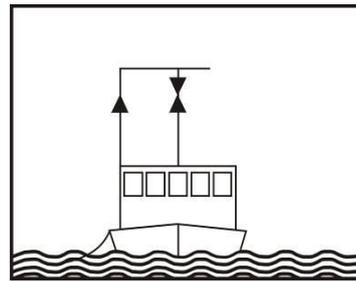
zwei übereinander angeordnete, mit der Spitze aufeinander treffende schwarze Kegel, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

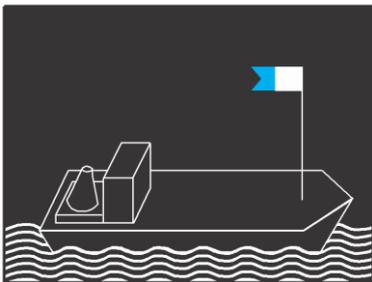


72

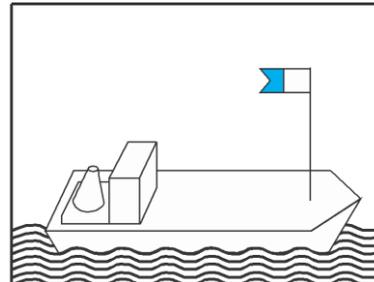
§ 3.35 Z 2: Fischereifahrzeuge, ausgenommen Schleppnetzfischer, deren Fischereigerät in der Waagerechten weiter als 150 m vom Fahrzeug entfernt ist:

ein helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares rotes Licht, und ein helles oder gewöhnliches weißes Licht in einem horizontalen Abstand von mindestens 2 m und höchstens 6 m von dem o.g. roten und weißen Licht, nicht höher als das o.g. weiße Licht und nicht tiefer als die Lichter nach § 3.08 Z 1 lit. b

zwei übereinander angeordnete, mit der Spitze aufeinander treffende schwarze Kegel, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind, und ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach oben



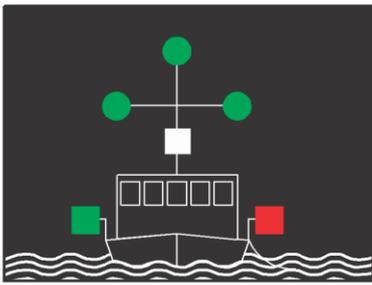
73



§ 3.36: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Einsatz von Tauchern:

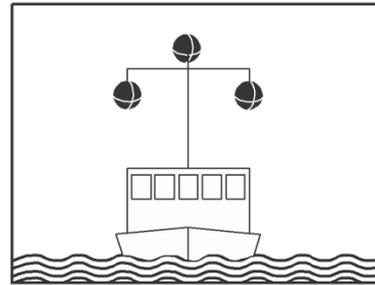
eine feste, mindestens 1 m große Abbildung der Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches an einer geeigneten, Tag und Nacht von allen Seiten sichtbaren Stelle

Bei Nacht



Bild

Bei Tag

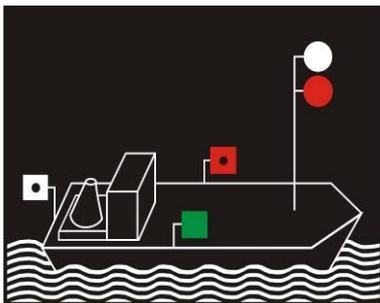


74

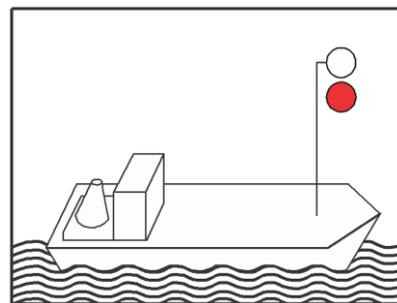
§ 3.37: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Minenräumen:

drei helle oder gewöhnliche grüne, von allen Seiten sichtbare Lichter, die in Form eines Dreiecks mit horizontaler Grundlinie in einer senkrecht zur Achse des Fahrzeugs gelegenen Ebene angeordnet sind, wobei das obere Licht auf der Fockmastspitze oder in deren Nähe und die anderen Lichter an beiden Enden der Fockrahe gesetzt sein müssen

drei schwarze Bälle, in der für die Lichter vorgeschriebenen Anordnung



75



§ 3.38: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen im Lotsendienst:

statt des Lichts nach § 3.08 Z 1 lit. a zwei übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht weiß, das untere rot, die an der Mastspitze oder in deren Nähe angeordnet sind.